

Muster für einen

Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung

über die Benutzung von Grundstücken im kommunalen Eigentum, die nicht öffentliche Verkehrswege sind, für Telekommunikationslinien

zwischen

der Stadt/ Gemeinde/ dem
Kreis

_____ (Anschrift)

nachfolgend als " Grundstückseigentümer" bezeichnet

und

der Deutschen Telekom AG, Niederlassung _____

nachfolgend als "Telekom" bezeichnet

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Telekom ist gem. § 57 Abs.1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (TKG) berechtigt, Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege sind, zwecks Errichtung und Erneuerung von unterirdischen und oberirdischen Telekommunikationslinien (TK-Linien) unentgeltlich zu nutzen, sofern das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Um Baumaßnahmen ohne Verzögerung durchzuführen und den Verwaltungsaufwand für die Nutzung zu minimieren wird unabhängig von der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine gesetzliche Duldungsverpflichtung nach § 57 Abs.1 Nr. 2 TKG besteht, zwischen den Parteien ein Mitbenutzungsvertrag mit dinglicher Sicherung geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstände

- (1) Der Grundstückseigentümer gestattet der Telekom die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von TK-Linien, die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklungen ergebenden Anwendungen ab.
- (2) Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren TK-Kabeln in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der TK-Linie(n) insgesamt und/oder von Teilen derselben. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt ist in diesen Fällen nicht zu zahlen. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- (3) Die Telekom darf die TK-Linie(n) oder Teile derselben nur mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz zur Nutzung überlassen, ohne das hierfür ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist.

(4) Bei der (den) TK-Linie(n) handelt es sich um:

- a)m unterirdische TK-Linie(n) in einer Breite von m (inkl. Schutzstreifen)
- b) m oberirdische TK-Linie(n)
- c)..... Stück Schalt- und Verzweigungsschrank
- d)..... Stück Abzweigkasten
- e)..... Stück Kabelschacht

Die obige(n) TK-Linie(n) besteht (bestehen) aus:

-Erdkabel (-n)
-Kabelkanalrohre/Kabelschutzrohre
- Maste(n)

(5) Der Vertrag bezieht sich auf folgendes(e) Grundstück(e):

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

§ 2

Grundsätze der Verlegung

- (1) Die unterirdische(n) TK-Linie(n) wird (werden) etwa 90 cm tief in die Erde gebettet.
- (2) Die ober- und/oder unterirdische(n) TK-Linie(n) verbleibt(en) im Eigentum der Telekom.

§ 3

Linienverlauf und Vorbereitung der Baumaßnahme

- (1) Die geplante Lage der unterirdischen und/oder oberirdischen TK-Linie(n) ergibt sich aus dem vorläufigen Lageplan, der dem Vertrag als Anlage beigefügt ist.
- (2) Die Telekom zeigt dem Grundstückseigentümer den beabsichtigten Termin der Verlegung der TK-Linie(n) vorher an und teilt den Namen der beauftragten Baufirma sowie die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten mit.
- (3) Vor dem Ausführungsbeginn ist auf Verlangen eines der Vertragspartner eine gemeinsame Besichtigung der beanspruchten Flächen durchzuführen und deren Zustand zu protokollieren.
- (4) Nach Beendigung der Arbeiten wird der vorläufige Lageplan durch einen endgültigen Lageplan für diese(s) Grundstück(e) ersetzt.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Telekom verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Ist eine statische Berechnung für die TK-Linie(n), ihre Befestigung an Ingenieurbauwerken, für Bauhilfemaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die Telekom diese in geprüfter Form auf Verlangen des Grundstückseigentümers vor.
- (3) Die TK-Linie(n) ist (sind) grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Sofern örtlich möglich, sind die Erdkabel und Kabelrohre in vertretbarem Maße übereinander anzuordnen. Sofern die Telekom Kabelrohre verwendet, haben diese grundsätzlich einen Durchmesser von \leq DN 110.

§ 5 Entgelt

- (1) Die Telekom zahlt dem Grundstückseigentümer für das in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit grundbuchlich gesicherte Nutzungsrecht, dessen Inhalt und Umfang sich aus der Eintragungsbewilligung und den vorliegenden Vertragsbestimmungen ergibt, ein einmaliges Entgelt in Höhe von Euro einschließlich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer. Dieses Entgelt umfasst sowohl die Abgeltung der Nutzung als auch den Ausgleich für die dingliche Belastung des Grundstückes.
Mit dieser Zahlung sind eventuell bestehende Ansprüche aus § 57 Abs.2 Satz 1 und 2 TKG abgegolten.
- (2) Die Zahlung wird bei Abgabe der Eintragungsbewilligung an das Grundbuchamt fällig.
- (3) Der Grundstückseigentümer stellt die Telekom hinsichtlich des in diesem Vertrages vereinbarten Nutzungsrechts von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

§ 6 Zutritt zum Grundstück

Die Telekom ist berechtigt, das(die) Grundstück(e) zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in § 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten - auch Aufgrabungen - vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach § 1 Abs.1 dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

§ 7 Schutz der TK-Linien

- (1) Über und im Abstand von 50 cm beiderseits der TK-Linie(n) dürfen ohne Zustimmung der Telekom auf Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben), durch die die TK-Linie(n) gefährdet oder beschädigt werden könnte(n).
- (2) Bei oberirdischer Führung der TK-Linie(n) ist die Telekom berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer, Gehölze oder Bäume zu beschneiden bzw. auszuästen, wenn ansonsten der Betrieb der TK-Linie(n) beeinträchtigt würde bzw. ist.

§ 8 Haftung der Telekom

- (1) Die Telekom verpflichtet sich, bei Arbeiten an der(den)TK-Linie(n) auf die Interessen des Grundstückseigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an der(den) TK-Linie(n) für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.
- (2) Die Telekom haftet für die durch die Errichtung, den Betrieb, die Änderung und die Unterhaltung ihrer TK-Linie(n) verursachten Schäden an dem(n) Grundstück(en) oder seinem (ihrem) Zubehör. Der Schadensersatz ist in erster Linie darauf gerichtet den Zustand des(der) Grundstücks(e) wieder herzustellen, wie er vor Aufnahme der Arbeiten angetroffen wurde. Sollte die Telekom hierzu nicht in der Lage sein, kann der Grundstückseigentümer Schadensersatz in Geld verlangen. In Konfliktfällen wird die Schadenshöhe von einem unabhängigen, gerichtlich vereidigten Schadenssachverständigen nach den Grundsätzen der §§ 317 ff BGB festgelegt.

- (3) Soweit die Nutzung der(des) Grundstücke(s) oder deren (dessen) Ertrag durch die Arbeiten an der(den) TK-Linie(n) über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird, etwa bei Fruchtausfall und Erntebehinderungen, können der Grundstückseigentümer oder nutzungsberechtigte Dritte bei entsprechendem Nachweis einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen. Ein derartiger Anspruch ist unverzüglich geltend zu machen.

§ 9

Haftung des Grundstückseigentümers

Für Schäden an der(den) TK-Linie(n) haftet der Grundstückseigentümer nur dann, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 10

Nutzungsänderung/ Veräußerung

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Telekom schriftlich zu benachrichtigen, wenn das(die) Grundstück(e) veräußert, geteilt oder einem Dritten zur Nutzung überlassen werden soll.

§ 11

Laufzeit des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und läuft zunächst 20 Jahre. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Grundstückseigentümer nicht sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Vertrag schriftlich kündigt.
- (2) Verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wird ein neues Entgelt nach § 5 dieser Vereinbarung für das in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit grundbuchlich gesicherte Nutzungsrecht fällig.
- (3) Auf ausdrückliches Verlangen des Grundstückseigentümers ist die Telekom im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum die TK-Linie(n) zu beseitigen.

§ 12

Dingliche Sicherung

- (1) Das Benutzungsrecht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses gem. § 11 Abs.1 dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Telekom, die Löschungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.
- (2) Alle für die Beurkundung dieses Vertrages und der Eintragung der Dienstbarkeit sowie ggf. der Löschung der Dienstbarkeit entstehenden Kosten und Gebühren trägt die Telekom.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

- (3) Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die Telekom berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Als Gerichtsstand wird das Gericht bestimmt, in dessen Bezirk die oben bezeichnete Niederlassung der Telekom ihren Sitz hat.
- (5) Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung, die Dritte Ausfertigung dient der Vorlage beim Grundbuchamt.

Grundstückseigentümer

Deutsche Telekom AG

Niederlassung _____

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlagen: